

## Presse und Information

## Gericht der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 34/19

Luxemburg, den 19. März 2019

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-98/16, Italien / Kommission, T-196/16, Banca Popolare di Bari SCpA, vormals Tercas-Cassa di risparmio della provincia di Teramo SpA (Banca Tercas SpA) / Kommission, und T-198/16, Fondo interbancario di tutela dei depositi / Kommission

Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission, mit dem die Unterstützungsmaßnahme eines privatrechtlichen Konsortiums zugunsten eines seiner Mitglieder eine "von einem Staat gewährte Beihilfe" sei, für nichtig

2013 bekundete eine italienische Bank, die Banca Popolare di Bari (Volksbank Bari, im Folgenden: BPB), ihr Interesse an der Zeichnung einer Kapitalerhöhung für eine andere italienische Bank, die Banca Tercas (im Folgenden: Tercas), die seit 2012 infolge von Unregelmäßigkeiten, die die Banca d'Italia (italienische Zentralbank) festgestellt hat, unter Sonderverwaltung steht.

Zu den von BPB für dieses Geschäft gestellten Bedingungen gehörte die Deckung des negativen Eigenkapitals von Tercas durch den Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (italienisches Einlagensicherungssystem, im Folgenden: FITD) sowie die Durchführung eines Audits bei Tercas. Der FITD ist ein privatrechtliches auf Wechselseitigkeit beruhendes Konsortium zwischen Banken, das über die Möglichkeit verfügt, Maßnahmen zugunsten seiner Mitglieder zu ergreifen, und zwar nicht nur aufgrund der gesetzlichen Einlagensicherung im Fall einer Zwangsliquidation eines seiner Mitglieder (verpflichtende Maßnahme), sondern auch auf freiwilliger Basis gemäß seiner Satzung, wenn mit dieser Maßnahme die Lasten reduziert werden können, die sich aus der auf seinen Mitgliedern lastenden Einlagensicherung ergeben können (freiwillige Maßnahmen, darunter die freiwillige Unterstützungs- oder Präventivmaßnahme).

2014 entschied der FITD, nachdem er sich vergewissert hatte, dass die Maßnahme zugunsten von Tercas wirtschaftlich vorteilhafter war als die Entschädigung der Einleger dieser Bank, das negative Eigenkapital von Tercas zu decken und ihr bestimmte Garantien zu gewähren. Diese Maßnahmen wurden von der Banca d'Italia genehmigt.

Die Kommission leitete eine eingehende Prüfung dieser Maßnahmen ein, weil sie Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Union im Bereich staatlicher Beihilfen hatte. Mit Beschluss vom 23. Dezember 2015<sup>1</sup> kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Maßnahmen eine staatliche Beihilfe Italiens zugunsten von Tercas darstellten.

Italien (Rechtssache T-98/16), die BPB (Rechtssache T-196/16) und der FITD, unterstützt durch die Banca d'Italia (Rechtssache T-198/16), haben beim Gericht der Europäischen Union beantragt, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären.

Mit seinem heutigen Urteil erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig, da diese unzutreffend die Auffassung vertreten hat, dass die Maßnahmen zugunsten von Tercas den Einsatz staatlicher Mittel voraussetzten und dem Staat zurechenbar seien.

Was den Begriff "staatliche Beihilfe" im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betrifft, weist das Gericht darauf hin, dass diese zwei unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen muss, die kumulativ vorliegen müssen: Sie muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/1208 der Kommission vom 23. Dezember 2015 über die staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Banca Tercas (SA.39451 (2015/C) (ex 2015/NN)) (ABI. 2016, L 203, S. 1).

In Bezug auf die Voraussetzung, dass die Beihilfe dem Staat zurechenbar sein muss, stellt das Gericht fest, dass die Kommission in einer Situation, in der die Maßnahme zugunsten von Tercas von einer privaten Einheit durchgeführt wurde, und zwar dem FITD, über Indizien verfügen musste, die den Schluss zulassen, dass diese Intervention unter dem Einfluss oder der tatsächlichen Kontrolle der Behörden erfolgte und dass diese daher in Wirklichkeit dem Staat zurechenbar ist. Im vorliegenden Fall verfügte die Kommission nicht über ausreichende Indizien für eine solche Schlussfolgerung. Vielmehr gibt es in den Akten zahlreiche Anhaltspunkte, die zeigen, dass der FITD selbständig handelte, als er die Maßnahme zugunsten von Tercas ergriff.

Nach den Erkenntnissen, die das Gericht hierzu gewonnen hat, besteht die dem FITD vom italienischen Gesetz übertragene Aufgabe nur darin, als Einlagensicherungssystem die Einleger (mit maximal 100 000 Euro pro Einleger) zu entschädigen, wenn eine Bank, die Mitglied dieses Konsortiums ist, zwangsliquidiert wird. Außerhalb dieses Rahmens erfüllt der FITD keine öffentliche Aufgabe, die ihm von den italienischen Rechtsvorschriften auferlegt wurde. Die Maßnahmen zur Unterstützung von Tercas haben daher einen anderen Zweck als den, der sich aus dem Einlagensicherungssystem im Fall einer Zwangsliquidation ergibt, und stellen keine Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dar.

Des Weiteren stellt das Gericht fest, dass die Kommission die Beteiligung der italienischen Behörden am Erlass der in Rede stehenden Maßnahme nicht nachgewiesen hat. Hierzu führt das Gericht aus, dass der FITD ein privatrechtliches Konsortium ist, das gemäß seiner Satzung "für und im Interesse der Mitglieder des Konsortiums" handelt. Zudem werden seine Leitungsorgane von der Generalversammlung des FITD gewählt und sind wie diese ausschließlich aus Vertretern der Banken, die Mitglieder des Konsortiums sind, zusammengesetzt. Unter diesen Umständen stellt die Genehmigung der Maßnahme des FITD zugunsten von Tercas durch die Banca d'Italia kein Indiz dar, das es erlaubt, die in Rede stehende Maßnahme dem italienischen Staat zuzurechnen. Als die Banca d'Italia diese Beihilfen genehmigte, hat sie nämlich lediglich deren Vereinbarkeit mit dem rechtlichen Rahmen für die Zwecke der Beaufsichtigung kontrolliert und dem FITD keineswegs aufgegeben, Maßnahmen zugunsten von Tercas zu ergreifen. Überdies haben die Beauftragten der Banca d'Italia, die an den Versammlungen der Leitungsorgane des FITD teilnehmen, eine rein passive Beobachterrolle. Ferner ist die Teilnahme der Banca d'Italia an den Verhandlungen zwischen dem FITD, der BPB und dem Sonderkommissar von Tercas nur Ausdruck eines legitimen und gewöhnlichen Dialogs mit der Aufsichtsbehörde, ohne dass dieser einen Einfluss auf die Entscheidung des FITD hatte, Maßnahmen zugunsten von Tercas zu ergreifen.

In Bezug auf die Voraussetzung, dass die Intervention durch staatliche Mittel finanziert wurde, kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Kommission nicht dargelegt hat, dass die Tercas im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme des FITD gewährten Mittel von den italienischen Behörden kontrolliert wurden. Hierzu stellt das Gericht fest, dass die Maßnahme des FITD zugunsten von Tercas auf einen Vorschlag zurückgeht, der gemäß der Satzung des FITD ursprünglich von der BPB gemacht wurde und dann von Tercas aufgegriffen wurde. Es wurden Mittel, die von den Banken bereitgestellt wurden, die Mitglieder des FITD sind, im Interesse der Mitglieder des FITD verwendet, da die Beihilfe für Tercas günstiger war als die Inanspruchnahme der gesetzlichen Garantie zugunsten der Einleger von Tercas im Fall ihrer Zwangsliquidation.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 🖀 (+352) 4303 3255